

Bebauungsplan Nr. 179 „Riester Damm“

Abwägung der Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (1) BauGB und der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwander/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange (gem. § 3 (2) BauGB)

1	Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg , 49080 Osnabrück 04.11.2022	<u>Regional- und Bauleitplanung:</u> In der zeichnerischen Darstellung des RROP 2004 für den Landkreis Osnabrück wird die geplante Fläche –mit Ausnahme einer Fernwasserleitung (D 3.9.1 01) entlang des Riester-Damms (s. Begründung, S. 3), nicht von raumordnerischen Festlegungen berührt. Grundsätzlich ist jedoch das raumordnerische Ziel RROP D 2.2.01 Bodenschutz zu beachten, nach dem die Flächeninanspruchnahme für Siedlung und Infrastruktur nur auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken und nach Möglichkeit durch geeignete Maßnahmen der Entsiegelung auszugleichen ist. Hinsichtlich der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen weise ich auf den Grundsatz (Kapitel 3.1.2 Ziffer 05) des LROP 2017 hin, nach welchem zur Unterstützung der Umsetzung des Biotopverbundes durch die nachgeordneten Planungsebenen und zur Schonung wertvoller land- und forstwirtschaftlicher Flächen Kompensationsmaßnahmen vorrangig in Flächenpools und in den für den Biotopverbund festgelegten Gebieten inklusive der Habitatkorridore umgesetzt werden sollen. Aus Sicht der Bauleitplanung wird auf den Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden und Belange von Natur und Landschaft (Vermeidungsgrundsatz) hingewiesen. Die BauGB-Novelle 2013 betont zudem noch einmal ausdrücklich den Vorrang der Innenentwicklung. Land- und forstwirtschaftliche Flächen gilt es zu schützen. Wenn sie doch in Anspruch genommen werden sollen, muss zunächst geprüft werden, ob es alternativ Innenentwicklungsflächen gibt, die für die entsprechende Planung zur Verfügung stehen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Durch die vorgesehene bauliche Entwicklung findet eine Abrundung vorhandener Wohnflächen statt. Die Flächen befinden sich nördlich der „Sögeler Straße“ und schließen unmittelbar an die vorhandene westliche Wohnbebauung im Bereich der Straße „Im Karpendiek“ an. Die Ausweisung dieses Wohngebietes bildet zugleich eine Abrundung zur Siedlung „Am Purenkamp“ im Süden. Aus Sicht der Stadt Bramsche können diese Flächen als grundsätzlich geeignet für eine bauliche Entwicklung angesehen werden. Durch die Aufstellung dieses Bebauungsplanes kann der bestehende Wohnbauflächenbedarf befriedigt und einer zeitnahen Wohnbauentwicklung zugeführt werden. Andere innerortsnahe Flächen sind alle im privaten Eigentum und stehen für eine Bebauung / bauliche Entwicklung somit kurzfristig nicht zur Verfügung. Die Kompensation der vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft findet im städtischen Kompensationsflächenpool „Wegerandstreifenprogramm Sögeln“ statt. Ein vorrangiges Entwicklungsziel des Wegerandstreifenprogramms ist es, durch eine Vielzahl an linearen Maßnahmen die regionale Biotopvernetzung zu fördern. Zudem findet die Kompensation ausschließlich auf städtischen Wege-seitenrändern statt, wodurch der Flächendruck nicht erhöht wird, da keine landwirtschaftlichen Nutzflächen in Anspruch genommen werden. Aufgrund der Lage der landwirtschaftlichen Flächen am Siedlungsrand und der bereits vorhandenen Bebauung, kann die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen im Rahmen der Abwägung unterschiedlicher Nutzungsansprüche an den Boden toleriert werden. Zudem ist festzuhalten, dass es sich bei der, für die Bauleitplanung in Anspruch genommene landwirtschaftliche Nutzfläche um eine intensiv genutzte Ackerfläche handelt und die angrenzenden Gehölzstrukturen weitgehend erhalten werden. Für einen schonenden Umgang mit der knappen Ressource „Boden“ sieht die Stadt darüber hinaus im Bebauungsplan vor, die
---	---	--	--

Bebauungsplan Nr. 179 „Riester Damm“

Abwägung der Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (1) BauGB und der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwander/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Bei der Planung von neuen Wohnbauflächen gilt es in der Regel, neben den Grundsätzen der Bauleitplanung (Planungserfordernis, Anpassung an die Raumordnung etc.) und den städtebaulichen Voraussetzungen (demografischer Wandel, Bevölkerungsentwicklung etc.), insbesondere im Rahmen der Flächennutzungsplanung alle potenziellen Flächen für Siedlungsentwicklung einer Gemeinde bzw. Samtgemeinde mit einzubeziehen. Ausnahme hierzu kann sein, dass sich eine Fläche (meist von geringem Umfang) im Vergleich zu den Alternativflächen regelgerecht für eine Wohnnutzung aufdrängt. Allgemein wird angeregt, sich bei der geplanten Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes intensiv mit den potentiellen Siedlungsentwicklungen der Stadt Bramsche auseinanderzusetzen, um eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung mit starken Ortskernen zu erzielen. Des Weiteren wird empfohlen, die westlich des Planungsgebietes und südlich der Sögelner Straße vorhandene Bebauung mit in den Geltungsbereich des Bebauungsplans aufzunehmen und zu überplanen, um Steuerungsmöglichkeiten zu schaffen und künftige Fehlentwicklungen in den sonst weiterhin nach § 34 oder ggf. § 35 zu beurteilenden Flächen zu vermeiden. <u>Bauaufsicht:</u> Aus Sicht der Bauaufsicht Innenbereich bestehen gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes keine Bedenken. <u>Untere Denkmalschutzbehörde:</u> Aus Sicht der Baudenkmalpflege bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 179 "Riester Damm" der Stadt Bramsche keine Bedenken. Seitens der Archäologischen Denkmalpflege der Stadt und des Landkreises Osnabrück bestehen gegen die Planaufstellung und die Planänderung folgende Bedenken:	Straßenverkehrsflächen und damit den Versiegelungsgrad auf das Mindestmaß zu beschränken. Auf Grund dessen ist für die Haupteinschließung lediglich eine Breite von 5,50 m vorgesehen. Für die öffentlichen Einstellplätze werden Parktaschen angelegt, die mit einer einheimischen Hecke von mindestens 1,0 m Breite dreiseitig bepflanzt werden. Daneben wird in den Teilbereichen WA 1 und WA 5 die maximal zulässige Grundflächenzahl von 0,8 gemäß § 17 Abs. 1 BauNVO nicht ausgeschöpft, sondern lediglich eine Grundflächenzahl von maximal 0,5 zugelassen einschließlich Überschreitungsmöglichkeit der Grundflächenzahl für Nebenanlagen/Zufahrten usw. Im Teilbereich WA 2 und WA 4 wird die maximal zulässige Grundflächenzahl von 0,8 auf maximal 0,6 zugelassen. Des Weiteren sind zusätzlich Nebenanlagen sowie Carport und Garagen nur innerhalb der überbaubaren Flächen und auf den dafür ausgewiesenen Flächen zulässig. Dadurch ist der eigentliche Gartenbereich eines Grundstückes von sämtlicher Bebauung freizuhalten. Generell strebt die Stadt Bramsche mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 179 „Riester Damm“ eine innovative und zukunftsorientierte Siedlungsentwicklung an. Das Ziel ist ein bedarfsorientiertes Angebot an neuem Wohnraum im Eigenheim- und Mietwohnungsbereich, der erhöhten Anforderungen der nachhaltigen Energiewirtschaft und des Klimaschutzes entspricht. Der Empfehlung wird nicht gefolgt, da dieser Bereich gerade in den letzten Jahren hinsichtlich der Bebauung vervollständigt wurde und somit abgeschlossen ist. Sollte eine bauliche Entwicklung nach Norden von den privaten Eigentümern gewünscht werden, wird diese über einen Bebauungsplan abgesichert. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Bebauungsplan Nr. 179 „Riester Damm“

Abwägung der Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (1) BauGB und der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwander/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Der östliche Teilbereich des Plangebiets ist mit Plaggeneschen (mittelalterliche bis frühneuzeitliche Auftragsböden zur Bodenverbesserung) bedeckt. Darunter können bislang unbekannte archäologische Fundstellen erhalten sein, die bei den anstehenden Erdarbeiten unerkannt zerstört werden. Die Stadt- und Kreisarchäologie Osnabrück muss daher rechtzeitig vor dem Beginn der Erd- bzw. Erschließungsarbeiten informiert werden, um diese ggf. archäologisch begleiten zu können. Dabei angetroffene archäologische Fundstellen müssen vollständig ausgegraben und dokumentiert werden. Wir weisen darauf hin, dass die dabei entstehenden Kosten (für Material-, Maschinen- und Personaleinsatz) nicht von der Archäologischen Denkmalpflege übernommen werden, sondern vom Vorhabenträger als Verursacher zu tragen sind (§ 6 [3] Nieders. Denkmalschutzgesetz). Auf die generelle gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen und paläontologischen Bodenfunden wird in der Entwurfsbegründung hingewiesen. <u>Landwirtschaftlicher Immissionsschutz:</u> Aus Sicht des landwirtschaftlichen Immissionsschutzes bestehen gegen die Aufstellung des BBP 179 „Riester Damm“ keine Bedenken. Unzulässige Geruchsimmissionen durch Tierhaltung sind in diesem Bereich nicht zu erwarten. Den Ausführungen zum Immissionsschutz – Landwirtschaftliche Immissionen - im Begründungsentwurf vom August 2022 in Kapitel 12.2 auf Seite 17 kann gefolgt werden. <u>Brandschutz:</u> Zu dem o. g. Bauleitplanverfahren nehme ich nach Maßgabe der mir vorliegenden o.g. Unterlagen und soweit daraus ersichtlich in brandsicherheitslicher und feuerlöschtechnischer Hinsicht wie folgt Stellung: Die von hieraus wahrzunehmenden öffentlichen Belange des vorbeugenden Brandschutzes sind dann als auszureichend anzusehen, sofern die Zugänglichkeit und die Löschwasserversorgung sowohl abhängiger als auch unabhängiger Art gewährleistet sind. Zugänglichkeit	Vor Beginn der Bauarbeiten wird die untere Denkmalschutzbehörde rechtzeitig benachrichtigt damit eine lückenlose Baubegleitung stattfinden kann. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden bei der Umsetzung beachtet.

Bebauungsplan Nr. 179 „Riester Damm“

Abwägung der Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (1) BauGB und der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Bei der Erschließung der Baugrundstücke sind die Anforderungen an die Zuwegung und die Anordnung der baulichen Anlagen auf dem Baugrundstück gem. § 4 NBauO i. V. m. den §§ 1 und 2 DVO-NBauO zu berücksichtigen. Ein erforderlicher Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsfahrzeugen muss jederzeit ordnungsgemäß und ungehindert möglich sein. Löschwasserversorgung - leitungsabhängig Neben der Erschließung von Schmutzwasser und Trinkwasser ist auch eine ausreichende Löschwasserversorgung zu gewährleisten. Die Löschwasserversorgung ist in einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Weise mit der zur Brandbekämpfung erforderlichen ausreichenden Wassermenge und Entnahmestellen gemäß Nieders. Brandschutzgesetz sicherzustellen. Der Abstand der Hydranten und deren Standorte sind im Einvernehmen mit dem Gemeindebrandmeister und ggf. dem zuständigen Brandschutzprüfer, der hauptamtlichen Brandschau des Landkreises Osnabrück rechtzeitig vor Beginn der Erschließungsarbeiten festzulegen. Die Richtwerte für den Löschwasserbedarf (Volumen pro Zeiteinheit) sind unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung nach DVGW – Arbeitsblatt W 405 – zu ermitteln. Als Löschwasserentnahmestellen sind Hydranten nach DIN 3222/DIN 3221 in das Wasser-rohrnetz in Ausführung und Anzahl entsprechend dem DVGW – Arbeitsblatt W 331, einzubinden. Die ausreichende hydraulische Leistungsfähigkeit der Wasserleitung zur Sicherstellung der abhängigen Löschwasserversorgung ist durch Vorlage der dafür erforderlichen geprüften hydraulischen Berechnung nachzuweisen. Löschwasserversorgung - unabhängig Die Gefahrenabwehr im Brandfall nur auf die leitungsabhängige Löschwasserversorgung auszurichten, ist brandsicherheitslich und auch feuerlöschtechnisch erheblich bedenklich. Lässt sich die notwendige Löschwassermenge nicht aus den Wasserrohrnetzen sicherstellen, sind geeignete Maßnahmen der Gemeinde in Verbindung mit dem zuständigen Brandschutzprüfer und der örtlichen Feuerwehr zur Sicherstellung der ausreichenden Löschwasserversorgung zu treffen. Dafür kommen folgende Lösungen in Betracht: • Löschwasserteiche (DIN 14210) • Löschwasserbrunnen (DIN 14220)	Die Anforderungen werden beachtet. Dem Hinweis wird nachgekommen. Der Standort der Hydranten wird mit der örtlichen Feuerwehr festgelegt. Eine entsprechende Absprache und Information fand mit den Stadtbrandmeister der freiwilligen Feuerwehr Bramsche statt. Die Hinweise werden beachtet. Innerhalb des Plangebietes und in einem Umkreis von 300 m befindet sich keine ausreichende unabhängige Löschwasserentnahmestelle. Aus diesem Grunde werden innerhalb des Plangebietes zwei Löschwasserbrunnen errichtet im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplanes.

Bebauungsplan Nr. 179 „Riester Damm“

Abwägung der Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (1) BauGB und der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		• unterirdische Löschwasserbehälter (DIN 14230) • Saugschächte für Flüsse, Teiche und Seen Die o. g. Planungsunterlagen enthalten keine Angaben über die Sicherstellung der unabhängigen Löschwasserversorgung, die dafür vorgesehene Löschwassermenge und die tatsächlich vorhandenen Löschwasserstellen. Ich gehe davon aus, dass auch die unabhängige Löschwasserversorgung für dieses Gebiet gesichert wird! <u>Untere Naturschutzbehörde:</u> Aus Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege sowie aus waldbehördlicher Sicht wird wie folgt Stellung genommen. Gegen die geplante Aufstellung des BP-Plans Nr. 179 „Riester Damm“ der Stadt Bramsche bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Die östlich des Riester Damms stockende Hecke fällt unter die „Verordnung zum Schutz von Baumreihen, Hecken und Feldgehölzen im Landkreis Osnabrück“ und stellt einen geschützten Landschaftsbestandteil gemäß § 22 NNatSchG i.V.m. § 29 BNatSchG dar. Die geplante Beseitigung fällt unter die Verbote der o.g. Verordnung. Von den Verboten kann bei Vorliegen der Voraussetzungen auf Antrag eine Befreiung nach § 67 BNatSchG gewährt werden. <u>Untere Wasserbehörde:</u> Das geplante Bauvorhaben befindet sich nicht in einem Wasserschutzgebiet, Heilquellenschutzgebiet oder Trinkwassergewinnungsgebiet. Gegen die Aufstellung des BPlanes Nr. 179 "Riester Damm" der Stadt Bramsche bestehen Seitens des FD 7.1 Grundwasser grundsätzlich keine Bedenken. Hinweis 1: Sofern im Zuge von Bauarbeiten eine Grundwasserhaltung erforderlich wird, so bitte ich zu berücksichtigen, dass hierfür ab einer täglichen Entnahmemenge von 50 m3 eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich ist.	Die Strauch-Baumhecke auf der östlichen Seite des Riester Damms, die unter die „Verordnung zum Schutz von Baumreihen, Hecken und Feldgehölzen im Landkreis Osnabrück“ als geschützter Landschaftsbestandteil fällt, soll im Vergleich zum Vorentwurf bis auf die Zufahrten zum Baugebiet nun-mehr erhalten bleiben; im äußersten Norden soll zudem eine Ergänzungspflanzung erfolgen. , Gemäß dem dargelegten Vorgehen sowie der Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Osnabrück ist ein Befreiungsantrag nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz nicht erforderlich. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden beachtet.

Bebauungsplan Nr. 179 „Riester Damm“

Abwägung der Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (1) BauGB und der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Entsprechende Unterlagen sind gemäß des Merkblattes „Antragsunterlagen für eine wasserbehördliche Erlaubnis zur bauzeitigen Entnahme/Absenkung von Grundwasser“ (zu finden auf der Webseite des LK Osnabrück), aufzustellen und zu gegebenem Zeitpunkt sowie vom jeweiligen Bauherrn, dem Fachdienst Umwelt, Abteilung Wasserwirtschaft, prüffähig vorzulegen. Hinweis 2: Aufgrund des aktuell immer mehr zunehmenden Flächenbedarfs durch Wohngebäude, groß dimensionierte Garagen und Carports sowie weiteren befestigten Auto-Stellflächen neben oder vor dem eigentlichen Wohngebäude, sowie dem Trend hin zu befestigten Vorgärten, sollten alle rechtlichen Möglichkeiten von der Kommune genutzt werden die übermäßige Versiegelung privater Grundstücken, durch konkrete Festsetzungen im Bebauungsplan, einzudämmen. Hintergrund ist der Schutz der Grundwasserneubildungsrate. Weitere Anregungen sind insoweit nicht vorzutragen. Sofern sich aufgrund der angeforderten Stellungnahme der Fachdienst Straßen sowie der AWIGO weitere Anregungen ergeben, werden sie unaufgefordert nachgereicht. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entbindet nicht von der Verantwortung im Sinne von § 2 Abs. 1 BauGB. Das Ergebnis der Abwägung bitte ich mitzuteilen. Eine digitale Ausfertigung der o. a. Bauleitplanung ist unter Hinweis auf Nr. 38.1 VV-BauGB nach Bekanntmachung auf der Internetplattform in den Ordner „85 BPlan_rechtsverb. Planunterlagen“ hochzuladen.	Entsprechende Festsetzungen hinsichtlich einer Gründachausbildung und der Gestaltung der Vorgärten sind im Bebauungsplan getroffen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine digitale Ausfertigung der o. a. Bauleitplanung wird unter Hinweis auf Nr. 38.1 VV-BauGB nach Bekanntmachung auf der Internetplattform in den Ordner „85 BPlan-rechtsverb. Planunterlagen“ hochgeladen.
2	Amprion Offshore GmbH, Robert-Schumann-Straße 7, 44263 Dortmund 24.10.2022	die Amprion GmbH ist nach §§ 4a, 10 ff. EnWG zertifizierte Betreiberin von Übertragungsnetzen im Sinne von § 3 Nr. 10 EnWG und nimmt als solche die Aufgaben nach den §§ 11 ff. EnWG wahr. Sie ist anbindungs-verpflichteter Übertragungsnetzbetreiber nach § 17d EnWG i. V. m. den Vorgaben des Flächenentwicklungsplans. Die Amprion Offshore GmbH (AOS) ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Amprion GmbH und fungiert als Vorhabenträgerin für die Offshore-Netzanbindungssysteme. Sie ist von der Amprion GmbH mit der Planung, Errichtung und dem Betrieb der Netzanbindungen	Im Zuge des Raumordnungsverfahren wurde von der Stadt Bramsche eine Stellungnahme abgegeben. Darin wurde dem Amt für regionale Landentwicklung – Raumordnung und Landesplanung mitgeteilt, das aus Sicht der Stadt Bramsche im Zuge des Raumordnungsverfahren für das Gebiet Bramsche weitere alternative Trassenkorridore insbesondere unter Berücksichtigung möglicher Bündelungspotentiale mit bereits vorhandenen Leitungssystemen zu prüfen sind. Eine entsprechende

Bebauungsplan Nr. 179 „Riester Damm“

Abwägung der Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (1) BauGB und der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwander/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		beauftragt worden. In Erfüllung ihres Gesellschaftszwecks plant, errichtet und betreibt die AOS die Netzanbindungen für Offshore-Windparks (OWP) in der deutschen Nordsee bis zum jeweiligen Verknüpfungspunkt mit dem Übertragungsnetz an Land der Amprion GmbH und wird Eigentümerin dieser. Mit der Erbringung von Dienstleistungen zur Umsetzung der Netzanbindungen wird von der AOS u. a. auch die Amprion GmbH beauftragt. Im Folgenden werden sowohl die Amprion GmbH als auch die AOS als Amprion bezeichnet. Durch die geplante Bauleitplanung „46. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 179 Riester Damm“ liegt eine räumliche Überschneidung mit den Planungen für die Netzanbindungssysteme Lan-Win1 u. LanWin3 vor. Wir weisen darauf hin, dass Amprion im Dezember 2021 mit einer Antragskonferenz in die Vorbereitungen zum Raumordnungsverfahren für die Netzanbindungssysteme LanWin1 u. LanWin3 gestartet ist, welche die Offshore-Windparks in der Nordsee bis zu den Netz-verknüpfungspunkten in Wehrendorf (aktuell 2031) und Westerkappeln (aktuell 2033) an das Übertragungsnetz anbinden sollen. Das Raumordnungsverfahren wird voraussichtlich im Jahr 2023 beginnen. Für mehr Details verweisen wir auf die Homepage des Amts für regionale Landesentwicklung Weser-Ems: https://www.arl-we.niedersachsen.de/LanWin/raumordnungsverfahren-rov-fur-die-entwicklung-der-landkorridore-der-offshore-netzanbindungs-systeme-lanwin1-und-lanwin3-der-amprion-offshore-gmbh-206182.html https://www.arl-we.niedersachsen.de/LanWin/www-arl-we-niedersachsen-de-lanwin-205478.html Nach geplantem Abschluss des Raumordnungsverfahrens ca. Ende 2023/ Anfang 2024 wird die Entscheidung der verfahrensführenden Behörde (Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems) über den Trassenkorridor bekannt gegeben. Wir bitten Sie unsere Planungen zu berücksichtigen und uns in Ihren kommenden Verfahren weiterhin zu beteiligen.	
3	Archäologische Denkmalspflege Stadt und Kreisarchäologie	Seitens der Archäologischen Denkmalspflege der Stadt und des Landkreises Osnabrück bestehen gegen die Planaufstellung und die Planänderung folgende Bedenken:	

Bebauungsplan Nr. 179 „Riester Damm“

Abwägung der Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (1) BauGB und der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwander/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Lotter Str. 2, 49078 Osnabrück 07.10.2022	Der östliche Teilbereich des Plangebiets ist mit Plaggeneschen (mittelalterliche bis frühneuzeitliche Auftragsböden zur Bodenverbesserung) bedeckt. Darunter können bislang unbekannte archäologische Fundstellen erhalten sein, die bei den anstehenden Erdarbeiten unerkannt zerstört werden. Die Stadt- und Kreisarchäologie Osnabrück muss daher rechtzeitig vor dem Beginn der Erd- bzw. Erschließungsarbeiten informiert werden, um diese ggf. archäologisch begleiten zu können. Dabei angetroffene archäologische Fundstellen müssen vollständig ausgegraben und dokumentiert werden. Wir weisen darauf hin, dass die dabei entstehenden Kosten (für Material-, Maschinen- und Personaleinsatz) nicht von der Archäologischen Denkmalpflege übernommen werden, sondern vom Vorhabenträger als Verursacher zu tragen sind (§ 6 [3] Nieders. Denkmalschutzgesetz). Auf die generelle gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen und paläontologischen Bodenfunden wird in der Entwurfsbegründung hingewiesen.	Die Hinweise werden beachtet. Vor Beginn der Bauarbeiten wird die untere Denkmalschutzbehörde rechtzeitig benachrichtigt damit eine lückenlose Baubegleitung stattfinden kann.
4	Deutsche Telekom Technik GmbH, Hannoversche Str. 6-8, 49084 Osnabrück 26.10.2022	die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Die Telekom wird die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet prüfen. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt. Wir bitten Sie, Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens zwei Monate vor Baubeginn, schriftlich anzuzeigen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine rechtzeitige Information hinsichtlich Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet wird berücksichtigt.

Bebauungsplan Nr. 179 „Riester Damm“

Abwägung der Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (1) BauGB und der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwander/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
5	Industrie- und Handwerkskammer Osnabrück – emsland-grafschaft Bentheim, Neuer Graben 38, 49074 Osnabrück 08.11.2022	Sie bitten die Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim um Stellungnahme zu folgender Planung: Ausweisung von weiterer allgemeiner Wohngebietsfläche nordöstlich der Kreuzung Sögelner Straße/Riester Damm. Unsere Stellungnahme gilt für beide o.g. Aufstellungsverfahren. Die Verfahren befinden sich zurzeit im frühzeitigen Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB. Da noch nicht alle beurteilungsrelevanten Unterlagen vorliegen, ist diese Stellungnahme nicht als abschließend zu verstehen. Die IHK trägt bezüglich der o. g. Planung keine grundsätzlichen Bedenken vor. Allerdings wird durch die vorgelegte Planung ein Heranrücken von Wohnbebauung an bestehende gewerbliche Nutzungen vorbereitet. Ein Nebeneinander von Wohnbauflächen und gewerblichen Nutzungen kann im Hinblick auf Schallemissionen zu Konflikten führen. Es ist sicher zu stellen, dass sich durch die geplante Wohnbebauung für den bestehenden Gewerbebetrieb, u.a. Martin's Autoservice, Inh. Martin Altemöller, keine emissionsbedingten Beschränkungen ergeben. Dazu im Einzelnen wie folgt: westlich des neuen Plangebietes liegt der bestehende Gewerbebetrieb Martins Autoservice. Durch die Planung wird ein Heranrücken von Wohnbebauung an die bestehende gewerbliche Nutzung vorbereitet. Durch die geplante Ausweisung von allgemeinen Wohngebieten in der räumlichen Nähe zu gewerblichen Bauflächen bleibt zu befürchten, dass, durch das Heranrücken der geplanten Wohnbebauung an das Unternehmen, dieses in seinen künftigen Erweiterungsplänen eingeschränkt werden kann. Durch unmittelbar aneinandergrenzende unverträgliche Nutzungen kommt es im ländlichen Raum erfahrungsgemäß vermehrt zu Beschwerden aufgrund von Lärmbelästigung. Als gewachsener Betrieb genießt das Unternehmen Bestandsschutz. Belastungen für den ansässigen Betrieb lehnen wir im Sinne des Bestandsschutzes und der gewerblichen Standortsicherung ab. Zur Herstellung von Planungssicherheit und zur Vermeidung von Einschränkungen für das Unternehmen durch den Immissionsschutz regen wir die Erstellung einer schalltechnischen Beurteilung an. Sollte sich dabei zeigen, dass sich durch die geplante Wohngebietsausweisung für den Bestandsbetrieb Einschränkungen ergeben, sind die	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Kfz -Betrieb hat seine Schallquellen wie Reparaturhalle und Kundenparkplätze im westlichen und südlichen Teil des Grundstücks. In Richtung des Untersuchungsgebietes sind keine Schallquellen ausgerichtet (s. vgl. Bild 10 aus dem Fachbeitrag Schallschutz). Aus diesem Grund ist nicht davon auszugehen, dass es im Untersuchungsgebiet östlich des Riester Damms zu einer Überschreitung der Richtwerte der TA Lärm kommt. Zusätzlich ist zu bedenken, dass der Kfz -Betrieb heute schon die Richtwerte an den Bestandsgebäuden einhalten muss. Für die Umgebung besteht kein Bebauungsplan. Der Flächennutzungsplan kennzeichnet für den Bereich nördlich der Sögelner Straße eine Wohnbaufläche (W). Dort ist auch der Kfz -Betrieb enthalten. Der Betrieb ist bereits heute nur als nicht störendes Gewerbe zulässig. Dazu gehört auch, dass ein Nachtbetrieb nicht stattfindet. Der Betrieb hat heute schon die Auflage, die Richtwerte an den umliegenden Wohngebäuden für ein WA-Gebiet analog der geplanten Bebauung einzuhalten. Für den Kfz -Betrieb werden die Auflagen durch das Vorhaben nicht verschärft. Ein schalltechnischer Fachbeitrag liegt zum Offenlegungsbeschluss mit aus.

Bebauungsplan Nr. 179 „Riester Damm“

Abwägung der Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (1) BauGB und der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwander/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Planungen anzupassen bzw. sind Maßnahmen (u. a. bauliche Vorrichtungen zum Lärmschutz, Bauvorschriften bei der Anordnung und Gestaltung der zukünftigen Gebäude, Reduzierung der überbaubaren Grundstücksfläche oder der Geschossigkeit) zu Lasten der geplanten Wohnnutzungen festzulegen. Zur frühzeitigen Konfliktvermeidung empfehlen wir die Einbindung der betroffenen Unternehmen in die weiteren Planungsprozesse. Die Umsetzung der Planung sollte nur im Einvernehmen mit dem betroffenen Unternehmen erfolgen. Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB, der hauptsächlich in diesem Verfahrensgang ermittelt werden soll, haben wir weder Hinweise noch Anregungen.	Die Industrie- und Handwerkskammer wird weiterhin am Verfahren beteiligt.
6	Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Liebigstraße 4, 49593 Bersenbrück 26.10.2022	zu den vorliegenden Entwürfen einer 46. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des Bebauungsplanes Nr. 179 „Riester Damm“ der Stadt Bramsche nehmen wir in Absprache mit dem Forstamt Weser-Ems der Landwirtschaftskammer Niedersachsen aus landwirtschaftlicher und aus forstlicher Sicht wie folgt Stellung: Der Planbereich der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes, der deckungsgleich mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 179 „Riester Damm“ der Stadt Bramsche ist, liegt im Ortsteil Hesepe der Stadt Bramsche direkt nördlich der „Sögelner Straße“ und östlich des „Riester Damm“. Nördlich und östlich schließen überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie ein Feldgehölz, westlich und — getrennt durch die „Sögelner Straße“ — südlich vorhandene Wohnbau-flächen an ihn an. Der etwa 1,45 ha große Plan- bzw. Geltungsbereich wird bisher überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Bramsche ist er als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Vorgesehen ist die Darstellung als Wohnbaufläche sowie als Fläche für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses mit der Zweckbestimmung „Regenrückhaltebecken“, und die Ausweisung als Allgemeines Wohngebiet (WA).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Bebauungsplan Nr. 179 „Riester Damm“

Abwägung der Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (1) BauGB und der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwander/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Das regionale Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Osnabrück trifft für die Fläche keine landwirtschaftlich relevanten Festsetzungen. Hofstellen oder Betriebsstätten tierhaltender Betriebe sind im näheren Umfeld des Plan- bzw. Geltungsbereiches u. W. nicht ansässig, so dass dort keine von solchen ausgehenden unzulässigen Geruchsimmissionen zu erwarten sind. Ein Hinweis auf von den umliegenden landwirtschaftlichen Flächen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung möglicherweise ausgehende Geruchs-, Lärm- und Staubimmissionen, die als ortsüblich hinzunehmen sind, ist in dem Bebauungsplan vorgesehen. Laut Begründungsentwurf sind für einen vollständigen Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft voraussichtlich externe Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Wir weisen deshalb bereits jetzt darauf hin, dass gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist. Insbesondere dürfen für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden. Deshalb ist zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden. Über die o. g. Aspekte hinausgehende besondere Anforderungen an Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung bestehen von unserer Seite nicht.	Die Kompensation der vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft findet im städtischen Kompensationsflächenpool „Wegerandstreifenprogramm Sögel“ statt. Ein vorrangiges Entwicklungsziel des Wegerandstreifenprogramms ist es, durch eine Vielzahl an linearen Maßnahmen die regionale Biotopvernetzung zu fördern. Zudem findet die Kompensation ausschließlich auf städtischen Wege-seitenrändern statt, wodurch der Flächendruck nicht erhöht wird, da keine landwirtschaftlichen Nutzflächen in Anspruch genommen werden.
7	SWO Netz GmbH, Postfach 3725, 49027 Osnabrück 10.11.2022	die uns zur Verfügung gestellten Unterlagen wurden von unseren Fachabteilungen auf die Belange der Versorgung überprüft. Grundsätzlich bestehen unsererseits keine Einwände gegen die o.a. Vorgänge. Im Bereich des Riester Damms verlaufen Schutzrohre und Lichtwellenleiterkabel der SWO Netz GmbH bzw. EWE TEL. Sofern ein Ausbau der Straße geplant ist, bitten wir um frühzeitige, erneute Beteiligung.	Eine rechtzeitige Beteiligung findet statt.

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
8	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, Vahrenwalder Str. 236, 30179 Hannover 07.11.2022	Eine Ausbauentcheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
9	Wasserverband Bersenbrück, Postfach 1150, 49587 Bersenbrück 01.11.2022	Der Wasserverband Bersenbrück ist im Bereich der Stadt Bramsche, Ortsteil Hesepe, für die öffentliche Trinkwasserversorgung zuständig. In Bezug auf die Trinkwasserversorgung nimmt der Wasserverband wie folgt Stellung: Seitens des Wasserverbandes bestehen gegen die vorliegende Planung keine Bedenken, wenn sichergestellt wird, dass die geplanten Wasserversorgungsleitungen einschließlich Armaturen sowie die für den Feuerschutz notwendigen Hydranten vor Herstellung der Straßen- und Wegebefestigungen verlegt bzw. eingebaut werden können, soweit die Leitungen nicht bereits vorhanden sind. Bitte beachten Sie, dass dieses noch vor Verlegung der Kabel und Gasrohrleitungen erfolgen muss, da diese eine flachere Lage haben. Bei einer späteren Verlegung der Trinkwasserleitungen entstehen erhebliche Mehrkosten und Schwierigkeiten, die durch eine frühzeitige Planung vermieden werden können. Sollte Ihrerseits beabsichtigt werden, dass die Schottertragschicht auf der gesamten Straßenbreite vor der Verlegung der Versorgungsleitungen eingebaut und die Baustraßen in bituminöser Bauweise hergestellt werden, müssten hier die Mehrkosten für die Verlegung von der Stadt übernommen werden. Ebenfalls mache ich Sie darauf aufmerksam, dass die Versorgungstreifen entsprechend großzügig auszulegen sind, sodass eine vorschriftsmäßige Verlegung aller Versorgungsleitungen der Versorgungsträger nach den DIN-Normen und Regelwerken möglich ist. Daher halte ich es bereits jetzt für erforderlich, dass im Vorfeld sämtliche beteiligten Versorger zu einer Vorbesprechung eingeladen werden, um die genaue Anzahl und Art der zu verlegenden Versorgungsleitungen gemeinsam zu ermitteln. Diese Vorgehensweise hat den Vorteil, dass die grob benötigte Zeit zur Erschließung frühzeitig ermittelt und der Bauzeitenplan entsprechend angepasst werden kann. In der Vergangenheit wurden unrealistische Zeitpläne für die Verlegung der	Die Hinweise werden beim Straßenausbau beachtet. Die Versorgungsträger werden vor Straßenausbaubeginn rechtzeitig benachrichtigt und beteiligt.

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Versorgungsleitungen von den Ingenieurbüros oder den ausführenden Tiefbaufirmen angesetzt. Die Grenzen, die Baustraßenhöhen und die Endausbauhöhen sind vom Veranlasser dieser Maßnahme allen Versorgungsträgern in der Örtlichkeit anzuzeigen. Das nachträgliche Anpassen von Straßenkappen für die Baustraßen und den Endausbau ist im Leistungsverzeichnis für den Straßenbau mit aufzunehmen. Die Kosten sind ebenfalls vom Veranlasser der Maßnahme zu tragen. Die Freigabe des Baugebietes für Bauwillige darf erst nach kompletter Erschließung aller Versorgungsträger erfolgen, da die frühzeitige Freigabe in der Vergangenheit dafür gesorgt hat, dass für die Mitarbeiter gefährliche Situationen entstanden sind und dies ebenfalls zu Bauverzögerungen geführt hat. Ich bitte Sie zu beachten, dass, aufgrund der hohen vorherrschenden Baukonjunktur, die Rohrleitungsbaufirmen sowie die Mitarbeiter des Wasserverbandes derzeit über keine Kapazitäten verfügen. Nach den jetzt vorliegenden geplanten Baumaßnahmen der Kommunen und der anderer Straßenbaulasträger im ehemaligen Altkreis Bersenbrück (Verbandsgebiet), wird sich diese Situation bis ca. ins Jahr 2024 erstrecken. Aus diesem Grund halte ich es für erforderlich, den genauen Ausführungszeitpunkt mit allen Versorgern und deren Vertragsfirmen frühzeitig abzustimmen. Hinsichtlich einer eventuellen Löschwasserversorgung aus dem öffentlichen Trinkwassernetz teile ich Ihnen mit, dass aus dem vorhandenen öffentlichen Leitungsnetz eine maximale Löschwassermenge von 24 m³/h bei einem Versorgungsdruck von 3,5 bar bereitgestellt werden kann. Ich weise vorsorglich darauf hin, dass durch die Entnahme von Löschwasser aus der öffentlichen Trinkwasserleitung die Versorgung der angeschlossenen Grundstücke und Betriebe nicht gefährdet oder gar gänzlich unterbrochen werden darf. Der Wasserverband ist nach Absprache im Rahmen seiner technischen Möglichkeiten bereit, Löschwasser aus dem Trinkwassernetz zur Verfügung zu stellen. Allerdings mache ich darauf aufmerksam, dass der Wasserverband nicht für die Löschwasserversorgung zuständig ist. Ich darf Sie somit bitten, die Frage des Brandschutzes und der bereitzustellenden Löschwassermenge rechtzeitig mit dem örtlich zuständigen Brandmeister abzuklären. Derzeit ist eine Erschließung mit Trinkwasser möglich, dennoch ergibt sich aus der Erfahrung der letzten	Der Hinweis findet Beachtung. Der Hinweis findet Beachtung. Innerhalb des Plangebietes und in einem Umkreis von 300 m befindet sich keine ausreichende unabhängige Löschwasserentnahmestelle. Aus diesem Grunde werden innerhalb des Plangebietes zwei Löschwasserbrunnen errichtet im Zuge der Umsetzung des Bebauungspla -nes.

Bebauungsplan Nr. 179 „Riester Damm“

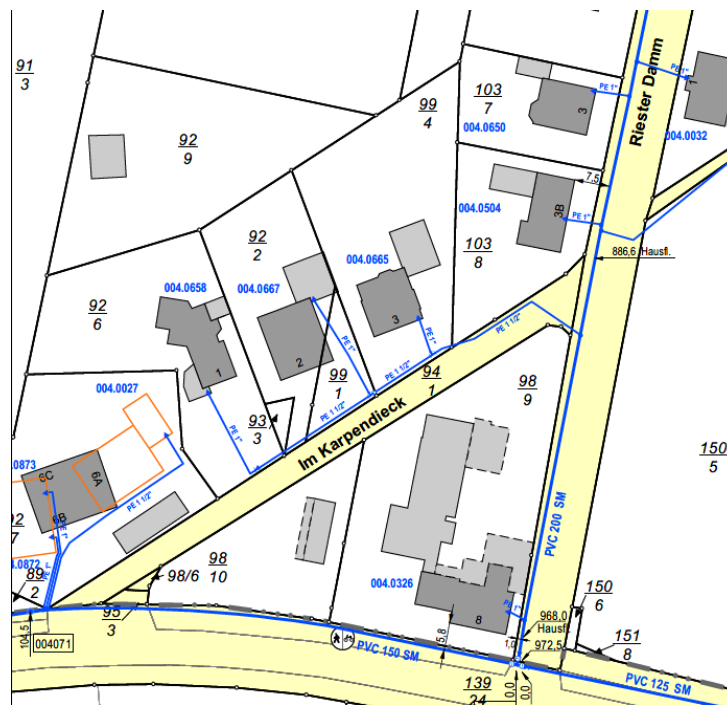
Abwägung der Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (1) BauGB und der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
-----	--	---------------	---

Jahre, dass der Versorgungsdruck aufgrund der hohen Wasserabnahmen, insbesondere in den Sommermonaten, stark schwanken kann.

Seitens des Wasserverbandes bestehen, unter Beachtung der vorstehenden Hinweise und Anregungen, keine Bedenken gegen die vorliegende Planung. In der Anlage erhalten Sie die Bestandsplanunterlagen der im Plangebiet bzw. im unmittelbaren Umfeld vorhandenen Trinkwasserleitungen zur Kenntnisnahme und mit der Bitte um Beachtung bei der weiteren Planung und Plandurchführung. Ich bitte Sie, meine Abteilung „Technik Wasser“ (Herr Dipl.-Ing. L. Ratermann, Tel. 05439/9406-39) am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Die Abteilung „Technik Wasser“ (Herr Dipl.-Ing. L. Ratermann, Tel. 05439/9406-39) vom Wasserverband Bersenbrück wird am weiteren Verfahren rechtzeitig beteiligen.



Bebauungsplan Nr. 179 „Riester Damm“

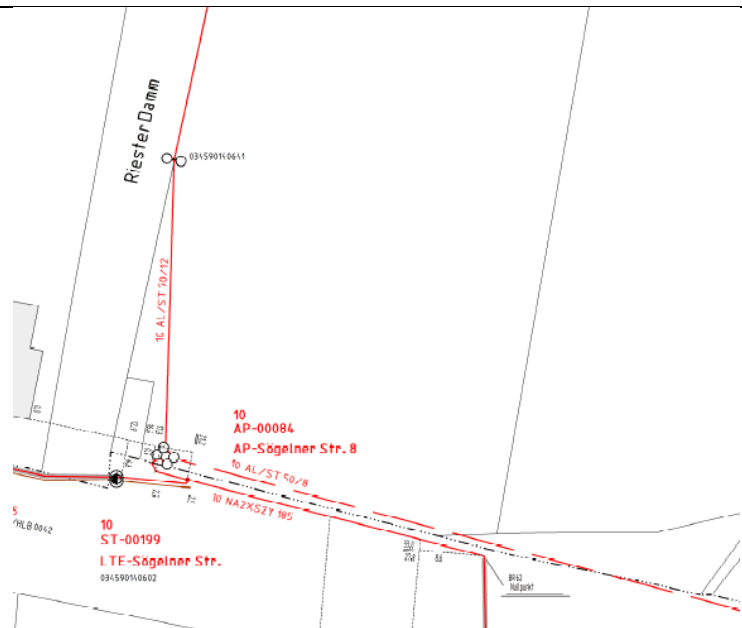
Abwägung der Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (1) BauGB und der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
10	Westnetz GmbH, Goethering 23-29, 49074 Osna brück	wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 07.10.2022 und teilen Ihnen mit, dass wir den Bebauungsplan Nr. 179 hinsichtlich der Versorgungseinrichtungen der Netzgesellschaft Bramsche mbH & Co. KG durchgesehen haben. Gegen diese Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken, wenn nachfolgende Anmerkungen Beachtung finden. Bei der Durchsicht der Unterlagen haben wir u. a. festgestellt, dass wir im Verfahrensbereich eine 10-kV-Freileitung unterhalten, wir bitten Sie gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 13 BauGB diese in das Original des Bebauungsplanes zu übernehmen. Wir bitten Sie zu veranlassen, dass sich der Maßnahmenträger rechtzeitig nach Vorlage der endgültigen Gestaltungspläne mit uns in Verbindung setzt, damit die hier erforderlich werden den Umbau- bzw. Sicherungsmaßnahmen unter Beachtung vertraglicher Regelungen termingerecht durchgeführt werden können. Bei Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen erdverlegten Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe der Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Wir bitten Sie zu veranlassen, dass sich die bauausführenden Firmen rechtzeitig vor Inangriffnahme der Bauarbeiten den Verlauf der Versorgungseinrichtungen mithilfe der planauskunft.rzosnabrueck@westnetz.de beziehen oder ggf. mit dem Netzbetrieb der Westnetz GmbH in Bramsche in Verbindung setzen. Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13, 30, 31 und 32 BauGB vor. Diese Stellungnahme ergeht im Auftrag der Netzgesellschaft Bramsche mbH & Co. KG als Eigentümerin der Anlage(n).	Nach Rücksprache mit der Westnetz GmbH wird die vorhandene 10 KV Freileitung verlegt, da der Strommasten direkt innerhalb der Kreuzungsanlage zum neuen Baugebiet steht. Zukünftig soll die Leitung innerhalb des westlichen Straßenseitenbereiches unterirdisch verlegt werden. Eine rechtzeitige Absprache mit dem Erschließungsträger findet statt. Der Hinweis wird beachtet.

Bebauungsplan Nr. 179 „Riester Damm“

Abwägung der Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (1) BauGB und der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
-----	--	---------------	---

			
--	--	---	--

Keine Anregungen und Bedenken hatten nach § 4 (1) BauGB:

1. Bundesnetzagentur Referat 226, Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin
2. Ericsson Service GmbH
3. Gemeinde Belm
4. Gemeinde Lotte
5. Gemeinde Osterkappeln
6. Gemeinde Wallenhorst
7. Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück
8. Handwerkskammer Osnabrück
9. Nowega, Leitungsauskunft
10. Samtgemeinde Bersenbrück
11. Samtgemeinde Neuenkirchen
12. Stadtwerke Bramsche
13. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Bebauungsplan Nr. 179 „Riester Damm“

Abwägung der Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (1) BauGB und der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwander/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
-----	--	---------------	---

Keine Stellungnahme abgegeben nach § 4 (1) BauGB:

14. Abwasserbeseitigungsbetrieb der Stadtwerke Bramsche
15. Bundesagentur für Arbeit, Osnabrück
16. CSG.PB GmbH, Hameln
17. Deutsche Telekom Technik GmbH, Bayreuth
18. EPlus Mobilfunk GmbH & Co.KG Düsseldorf
19. EWE Netz GmbH, Cloppenburg
20. Fernleitungsbetriebsgesellschaft mbh, Bonn
21. Freiwillige Feuerwehr Bramsche
22. Forstamt Weser Ems, Osnabrück
23. Gemeinde Neuenkirchen-Vörden
24. Gemeinde Rieste
25. Gemeinde Westerkappeln
26. Glasfaser NordWest GmbH & Co. KG
27. Hauptverband Osnabrücker Landvolk (HOL)
28. LGLN Regionaldirektion Osnabrück-Meppen
29. Nds. Landesamt für Denkmalpflege
30. Nds. Landesbetrieb für Straßenbau u. Verkehr
31. Nds. Landesforsten
32. NLWKN, Cloppenburg
33. Polizeiinspektion Osnabrück
34. Staatliches Baumanagement
35. Stadtwerke Osnabrück AG
36. Telefónica Germany GmbH & Co. OHGG
37. Unterhaltungsverband 97 "Mittlere Hase"
38. Kampfmittelbeseitigungsdienst Hameln

Im Rahmen der Beteiligung nach § 3 (1) BauGB wurden keine Stellungnahmen von privat Leuten abgegeben.